

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1843

vom

10. Juni 1958

22

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 25. Mai 1957 den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Galmestrasse" zugestimmt.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Des weiteren erfolgte die Publikation der Planaufgabe in den Tageszeitungen und im Amtsblatt. Innerhalb der Auflegfrist vom 3. Juni bis 3. Juli 1957 hat das

gegen den Bau- und Strassenlinienplan rechtzeitig Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Liestal ersuchte das Aktionskomitee am 17. Juli 1957, die Einsprache zurückzunehmen, leider erfolglos.

Mit Schreiben vom 19. August 1957 unterbreitet der Gemeinderat von Liestal den zu genehmigenden Plan sowie die unerledigte Einsprache.

Hinsichtlich der Begründung der Einsprache und der Stellungnahme des Gemeinderates wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58, Abs. 2, des Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemein verbindliche Wirksamkeit. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften, in welcher Form die Einspracheentscheidungen und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und scheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhangs sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit der Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung. Die Einsprecher machen vor allem geltend, die Autobahnvariante "Graf" Altmarkt - Bad Bubendorf -

Höhenplan - Welches sei erst noch anzuerkennen. Eine gewisse Trassenführung sei noch nicht bekannt, weshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei, dass bei dieser Linienführung der Ausbau des jetzt noch unverbauten Terrains der projektierten Gelassstrassen zum Bau der Autobahn benötigt werde.

Es stellt sich nun die Frage, welche der beiden Varianten für den Juraübergang Basel - Göttingen im Vordergrund steht. Aus diesen Gründen holte die Bundesdirektion eine Stellungnahme des Eidgenössischen Oberbauinspektorates in Bern ein. In der Vernehmlassung vom 10. Januar 1938 äusserte sich die eidgenössische Anstalt wie folgt:

"Im Hinblick auf ein grosses Bauverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Liestal, das das Trasse der Variante beanspruchen würde, ersuchten Sie uns um Stellungnahme zu dieser Linienführung. Wenn uns auch die Variante "Graf" lediglich auf Grund von Besprechungen in Liestal einigermaßen bekannt war, glauben wir, einer solchen Lösung nie zustimmen zu können. Dieser Vorschlag würde noch einen Tunnel mit einer Gesamtlänge von 2980 m, sieben Viadukte mit einer totalen Länge von 1100 m, sehr hohe Dächer sowie gegenüber dem von der Planungskommission vorgeschlagenen Böschungentunnel einer um 1 km längeren Durchstich nach den Voraussetzungen erfordern. Ganz abgesehen von dieser ungünstigen Linienführung, und der dadurch bedingten Nachteile in Bezug auf die klimatischen Verhältnisse, scheint uns vor allem die von Ihnen auf 50 Mio bezifferte Baukostendifferenz gegenüber dem von der Planungskommission vorgeschlagenen Böschungentrasse derart hoch, dass es sich nicht lohnt, den Vorschlag noch eingehender zu prüfen."

Wenn, wie aus dem Bericht deutlich hervorgeht, das Eidgenössische Oberbauinspektorat der Variante "Graf" schon aus technischen Gründen einer solch ungünstigen Linienführung nicht zustimmen könnte, so steht heute schon fest, dass diese Variante nie zur Ausführung kommen wird, ganz abgesehen davon, dass eine Baukostendifferenz von ca. 50 Mio. Franken auch kantonal nicht zu rechtfertigen wäre.

Die formellen Voraussetzungen für den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan "Gelassstrassen" sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Strassenführung den anerkannten Planungsgrundsätzen entspricht. Die Bau- und Strassenlinienabstände genügen den erforderlichen Mindestmassen. Innerer Genehmigung des Planes steht somit nichts entgegen.

1. Gestützt auf § 53, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal am 23. Mai 1957 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Galmustrassen" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gES/31/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Einsprache des Ueberparteilichen Aktionskomitees "Autobahn durchs Baselbiet" wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG.; Wegleitung vom 10. Dezember 1943; Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an das [REDACTED]

[REDACTED]
an den Gemeinderat von Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

Churruing